

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRW2-BA-04368/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhkr@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhkr@noel.gv.at)

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

+43 (2732) 9025

Durchwahl

Datum

Hackl Martha

30243

02.12.2021

Betrifft

Willibald Höllmüller Gesellschaft m.b.H., Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Sägewerbes im Standort 3611 Habruck 3, KG Habruck, durch eine geänderte Ausführung der Brandabschnittsbildung, Errichtung einer Pelletieranlage und einer Staubfilteranlage auf Grundstück Nr. 918/3 (vormals Grundstücke Nr. 917 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 918/1 und 905/2), KG Habruck, **gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Willibald Höllmüller Gesellschaft m.b.H. hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage zur Ausübung des Sägewerbes im Standort 3611 Habruck 3, KG Habruck, durch eine geänderte Ausführung der Brandabschnittsbildung, Errichtung einer Pelletieranlage und einer Staubfilteranlage auf Grundstück Nr. 918/3 (vormals Grundstücke Nr. 917 und Teilflächen der Grundstücke Nr. 918/1 und 905/2), KG Habruck, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Krems beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

**Montag, den 20. Dezember 2021**

an.

**Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle**

**Wichtige Information im Zusammenhang mit COVID 19:**

Bei der mündlichen Verhandlung haben die anwesenden Personen in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig normtem Standard zu tragen (vgl. § 4 der 5. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung idgF.).

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, in der geltenden Fassung, welches dem Verhandlungsleiter weitergehende erforderliche oder zweckmäßige Anordnungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 einräumt, wird hingewiesen.

Sie werden eingeladen als **Beteiligter/Beteiligte** persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

### **Hinweis**

#### **Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Krems einsehen.

**(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Krems alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

**Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Gemeinde Weinzierl am Walde, z. H. des Bürgermeisters, Nöhagen 20, 3521**

**Weinzierl am Walde**

**mit dem Ersuchen**

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
1. Willibald Höllmüller Gesellschaft m.b.H., Habruck 3, 3611 Habruck mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Außenstelle Krems, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
  4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems an der Donau mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Ing. Redl) und Maschinenbautechnik (Ing. Schierhuber)

5. Herr Willibald Höllmüller, Habruck 3, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Herr Patrick Kurzbauer, Habruck 2, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Herr Hannes Langthaler, Habruck 5, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Reinhard Rester, Habruck 15, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Herr Johann Wagner, Habruck 19, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Karl Strasser, Habruck 13, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Frau Elisabeth Strasser, Habruck 13, 3611 Habruck  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Herr Christian Müller, Lobendorf 12, 3611 Lobendorf  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Ing. Martin Godderidge, Hoheneggerstraße 6, 3386 Hafnerbach  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Frau Christine Glassner, Kremserstraße 6a, 3620 Spitz an der Donau  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Herr Martin Hofstetter, Weinstraße 23, 3550 Gobelsburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
16. Freiwillige Feuerwehr Großheinrichschlag, Großheinrichschlag 36, 3611  
Großheinrichschlag

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S c h r a m